



Vorsitzende: Mag. Uschi Hafner (uschi.hafner@oeppu.at)
Stv. Vorsitzende: Mag. Susanne Rosza (susanne.rosza@oeppu.at)

Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 - Dienstrecht

Allgemeines

Österreichs Schulwesen ist massiv unterfinanziert. Innerhalb von knapp zwei Jahrzehnten wurde der Anteil des Brutto-Inlandsprodukts, der dem Schulwesen zur Verfügung steht, drastisch, nämlich von 4,3 % auf 3,2 %, gekürzt. Im selben Zeitraum wurde in den Niederlanden, dem oft zitierten Vorzeigeland für Schulautonomie, der BIP-Anteil von 3,1 % auf 3,8 % erhöht.

Damit Österreichs Schulwesen über Ressourcen verfügt, die dem OECD-Mittelwert (3,8 %) entsprechen, müssten ihm jährlich zwei Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dieses Volumen würde den Bewegungsspielraum schaffen, den Schulen brauchen, um Autonomie leben zu können.

Die ÖPU Wien bekennt sich zu sinnvoller Schulautonomie, lehnt aber autonome Mangelverwaltung ab.

Bei der vorliegenden „Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform“ handelt es sich, anders als von der Politik der Öffentlichkeit vermittelt, um kein „Autonomiepaket“, sondern um ein Strukturpaket, dessen Maßnahmen unter dem Diktat der Kostenneutralität stehen.

Die ÖPU Wien kann kaum Punkte erkennen, die den von Schule direkt Betroffenen (Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen) zugutekommen. Zur Lösung der Probleme, mit denen Schule tagtäglich konfrontiert ist, tragen die vorgesehenen Gesetzesänderungen kaum bei.

Stärkung der Personalvertretung

Die ÖPU Wien fordert, dass bei einer Ausweitung der Rechte der Schul(Cluster)-Leitung die Rechte der Personalvertretung in gleicher Weise ausgeweitet werden.

Auswahlverfahren für LehrerInnen

Die ÖPU Wien sieht durch den Wegfall der bisherigen Bestimmungen (v. a. durch die Streichung der §§ 203j und 203l BDG) die Möglichkeit willkürlicher Auswahl von BewerberInnen. Der Entfall der bisherigen Kriterien einer besseren Beurteilung und begünstigender gesetzlicher Bestimmungen macht die Auswahl intransparent. Diskriminierende Auswahlverfahren sind inakzeptabel.

Leitungsfunktionen

Die ÖPU Wien fordert die Aufnahme der Bereichsleitung in die taxative Aufzählung der leitenden Funktionen in § 207 Abs. 2 BDG und § 43a Abs. 1 VBG mit entsprechender Dotierung.

Eine „Führungsausbildung“ ist zweifellos sinnvoll, doch warnt die ÖPU Wien davor, eine solche als unbedingte Voraussetzung für eine Bewerbung zu definieren (§ 207e Abs. 2 Z 2 in der ab 1. Jänner 2023 geltenden Fassung). Die Absolvierung des ersten Teils (20 ECTS) des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ soll als gewünschte Zusatzqualifikation statt als unbedingte Voraussetzung genannt werden, sonst besteht die Gefahr, dass in Zukunft noch viel häufiger als jetzt gar keine BewerberInnen für eine Schul(cluster)leitung zu finden sind.

Die ÖPU Wien lehnt die Streichung der bisherigen §§ 207e und 207f BDG ab. Dort ist derzeit die Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses und des Dienststellenausschusses im



Vorsitzende: Mag. Uschi Hafner (uschi.hafner@oeppu.at)
Stv. Vorsitzende: Mag. Susanne Rosza (susanne.rosza@oeppu.at)

Rahmen des Auswahlverfahrens für SchulleiterInnen normiert. Die ÖPU Wien fordert weiters, dass bei Entscheidungen hinsichtlich Schulclusterleitungen auch alle durch diesen Cluster betroffenen Fachausschüsse einbezogen werden. Ihnen ist ebenfalls die Möglichkeit einer begründeten Stellungnahme ex lege einzuräumen.

Das Auswahlverfahren für Leitungsfunktionen im Schulbereich (§ 207f BDG) erscheint im Vergleich zum Auswahlverfahren für die Bildungsdirektion, die Präsidialabteilung, die Abteilung Pädagogischer Dienst oder die Schulaufsicht sehr aufwändig und detailliert geregelt.

Eine Formulierung erscheint widersprüchlich. In § 207f Abs. 9 BDG heißt es: *„Bezüglich der Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem Ausschreibungs- und Bewerbungsfahren eine leitende Funktion durch Ernennung oder Bestellung erlangt haben, kann die Begutachtungskommission ein vereinfachtes Verfahren vorsehen, wenn dies zur Überprüfung der Eignung ausreichend ist.“*

Das „vereinfachte Verfahren“ kann nur darin bestehen, dass solche BewerberInnen keinem Assessment zugewiesen bzw. zu keiner Anhörung vor die Begutachtungskommission geladen werden. Im ersten Fall ist § 207f Abs. 3 Z 1 BDG zumindest dann nicht anwendbar, wenn es nur BewerberInnen gibt, auf die ein auf solche Art vereinfachtes Verfahren zur Anwendung gelangt.

Die ÖPU Wien lehnt die grundsätzliche Befristung der Leitungsfunktion ab

(§ 207h BDG). Wenn die Dienstbehörde während der „Probezeit“ per Bescheid keine Nicht-Eignung ausspricht, hat die Ernennung automatisch unbefristet zu werden.

Die ÖPU Wien erkennt die Notwendigkeit einer Ausbildung für die erfolgreiche Ausübung einer Führungsfunktion. 60 ECTS-Credits (§ 207h Abs. 2 in der ab 1. Jänner 2023 geltenden Fassung) – das entspricht zwei Semestern Vollstudium – als Zusatzausbildung für die Leitung einer Schule erscheint jedoch als eine deutlich zu hohe Vorgabe. Die meisten derzeitigen DirektorInnen, die eine solche Ausbildung in geringerem Umfang absolviert haben, üben ihre Funktion erfolgreich aus. DirektorInnen in den ersten Funktionsjahren über Gebühr für eine Ausbildung von der Schule und den Aufgaben vor Ort abzuziehen, könnte ihr erfolgreiches Wirken eher behindern als fördern.

Schulcluster

Bei der Verclustering von Zentrallehranstalten ist bei der Berechnung gem. § 207n Abs. 3 Z 2 BDG auch § 3 Abs. 3 Schulleiter-Zulagenverordnung heranzuziehen.

Das Abstellen auf fiktive Klassen (Gruppen von 25 SchülerInnen) erscheint der ÖPU Wien wenig sinnvoll. Es sind, wie auch an nicht geclusterten Schulen, die tatsächlichen Klassen- und Gruppengrößen heranzuziehen (§ 207n Abs. 3 Z 2 BDG, § 207n Abs. 7 BDG, § 57 Abs. 9 GehG). Wenn dieser Forderung nicht entsprochen wird, müsste eine kleinere Zahl als 25 zur Berechnung herangezogen werden.

In den Erläuterungen (S. 6) heißt es: *„Beide Funktionen [Anm.: Cluster-Administration, Bereichsleitung] sind nach einer zuvor durch die Schulcluster-Leitung zu veranlassenden intern durchzuführenden Interessent/innensuche zu besetzen. Jede diesbezüglich zu veranlassende Interessent/innensuche soll insbesondere die für die zu besetzende Funktion vorgesehenen Aufgaben sowie die Bewerbungsfrist enthalten.“* Ein solches Verfahren ist im Gesetzestext nicht vorgesehen.

Die ÖPU Wien weist darauf hin, dass sich die Bemessung der Dienstzulage für die Schul(cluster)leitung im neuen Lehrerdienstrecht einer Beurteilung entzieht, da die in § 46 Abs. 2 VBG vorgesehene Verordnung der Unterrichtsministerin bis heute nicht erschienen ist, obwohl das neue Lehrerdienstrecht nun schon über drei Jahre in Kraft ist.



Vorsitzende: Mag. Uschi Hafner (uschi.hafner@oepu.at)
Stv. Vorsitzende: Mag. Susanne Rosza (susanne.rosza@oepu.at)

Die ÖPU Wien fordert, dass Schulcluster-AdministratorInnen eine Dienstzulage **in derselben Höhe wie an nicht verclusterten Schulen** zusteht, und lehnt daher die 20 %-ige Kürzung ab (§ 46a Abs. 11a VBG).

Kustodiate

Die ÖPU Wien begrüßt, dass nun alle Kustodiate der Lehrverpflichtungsgruppe II zugeordnet werden. Mit der Aufhebung der Anlagen 2 bis 5 zum Gehaltsgesetz besteht jedoch die Vermutung, dass es zu Einsparungen kommt, indem weniger Kustodiate als bisher den Schulen zur Verfügung gestellt werden, obwohl die Aufgaben nicht geringer geworden sind. Die ÖPU Wien **fordert daher die gesetzliche Absicherung der bisher für Kustodiate zur Verfügung gestellten Ressourcen.**

Maximale Dauer befristeter Dienstverhältnisse

Die ÖPU Wien begrüßt ausdrücklich die Änderung in § 38a Abs. 3 VBG, weil sie insbesondere die dienstrechtliche Situation junger Mütter signifikant verbessert.

Mag. Uschi Hafner
Vorsitzende der ÖPU-Wien
Wien, 5. April 2017